

Todesfall

Allgemeines

<i>Ende der Beistandschaft</i>	<p>Mit dem Tod der verbeiständeten Person endet das Amt der Beiständin/des Beistandes.</p> <p>Für alle zu erledigenden Aufgaben sind grundsätzlich die Erben zuständig. Allenfalls benennen die Erben einen Erbenvertreter oder das Gericht setzt einen Willensvollstrecker ein.</p> <p>Der Beiständin/dem Beistand verbleiben nach dem Tod einige wenige Aufgaben.</p>
<i>Melden Sie den Todesfall</i>	<p>Teilen Sie den Todesfall dem Zivilstandsamt und der KESB mit. Informieren Sie Angehörige und nahe Bezugspersonen.</p>
<i>Informieren Sie involvierte Stellen</i>	<p>Informieren Sie die involvierten Stellen wie Wohnungsvermieter, AHV/IV-Ausgleichskasse, Pensionskasse, Krankenkasse, private Versicherungen, Amt für Zusatzleistungen, Steueramt, Banken, etc.</p> <p>Banken werden vorhandene Konti und E-Banking-Zugänge nach Eingang Ihrer Meldung sofort sperren.</p>
<i>Ein Hinweis zur Organisation der Bestattung</i>	<p>Die Organisation der Bestattung ist Sache der Angehörigen. Sind keine Angehörigen und keine anderen der verstorbenen Person nahestehende Personen bekannt, so wird die Gemeinde eine Absprache mit der Beiständin oder dem Beistand schätzen, auch wenn die Organisation der Bestattung nicht mehr zur Aufgabe eines Beistands gehört.</p> <p>Achten Sie darauf, dass Sie Bestattungskosten ausschliesslich im Auftrag von Angehörigen auslösen.</p>
<i>Schlussbericht</i>	<p>Einige Tage nach Ihrer Meldung über den Todesfall erhalten Sie von der KESB die Einladung für das Erstellen des Schlussberichts per Todestag. Danach haben Sie 2 Monate Zeit, den Schlussbericht einzureichen. Dieser wird anschliessend von der KESB geprüft und genehmigt. Im Genehmigungsentscheid wird die Höhe der Entschädigung der Beistandsperson festgelegt. Die Entschädigung wird bis und mit Todestag ausgerichtet.</p>

Ein Hinweis für die Erben zu zukünftigen Rechnungen in Zusammenhang mit der Beistandschaft	<p>Mit der Genehmigung des Berichts gibt es für die Erben im Normalfall zwei Rechnungen. Die KESB verrechnet Gebühren für die Berichtsprüfung. Die Wohngemeinde schickt den Erben eine Rechnung für die Entschädigung des Beistands.</p> <p>Die Höhe der Rechnungen wird erst zum Zeitpunkt der Genehmigung bekannt sein.</p> <p>Bitte informieren Sie Ihnen bekannte Erben über die noch zu erwartenden Rechnungen.</p>
---	--

Das weitere Vorgehen ist abhängig von der konkreten Situation. Wir unterscheiden drei mögliche Varianten:

- A) Ein Nachlassvermögen ist vorhanden, ein Kontakt zu Erben besteht.
- B) Ein Nachlassvermögen ist vorhanden, es besteht kein Kontakt zu Erben.
- C) Der Nachlass ist überschuldet oder könnte überschuldet sein.

A) Ein Nachlassvermögen ist vorhanden, ein Kontakt zu Erben besteht

Allgemein	Nach dem Tod sind die Erben für alles weitere verantwortlich.
Sie können freiwillig im Auftrag der Erben handeln	<p>Die Beiständin/der Beistand ist rechtlich nach dem Tod der betreuten Person nicht mehr handlungsbefugt.</p> <p>Es gibt keine Verpflichtung, weitergehende Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>Es kommt in der Praxis allerdings vor, dass Erben den Beistand um Unterstützung bitten. In diesem Fall handelt die Beiständin/der Beistand im Auftrag der Erben. Verantwortlich sind Sie dabei einzig gegenüber allen Erben der Erbengemeinschaft (und nicht mehr gegenüber der KESB). Klären Sie die Entschädigung in einem solchen Fall mit den Erben.</p>

B) Ein Nachlassvermögen ist vorhanden, es besteht kein Kontakt zu Erben

Allgemein	Die KESB informiert das Bezirksgericht über Fälle, bei denen zum Zeitpunkt der Abnahme des Schlussberichts kein Kontakt zu möglichen Erben besteht. Die Erben zu ermitteln ist Aufgabe des Bezirksgerichts. Das Bezirksgericht wird dies einige Zeit nach dem Tod des Klienten angehen, wenn sich bis dahin keine Erben gemeldet haben.
------------------	---

<p>Sie können freiwillig ohne Auftrag handeln</p>	<p>Die Beiständin/der Beistand ist rechtlich nach dem Tod der betreuten Person nicht mehr handlungsbefugt.</p> <p>Es gibt keine Verpflichtung, weitergehende Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>Es kommt in der Praxis häufig vor, dass bei fehlendem Kontakt zu möglichen Erben noch weitere administrative Aufgaben durch die Beistandsperson wahrgenommen werden; dies im Sinn einer Geschäftsführung ohne Auftrag gemäss Obligationenrecht. Verantwortlich sind Sie dabei gegenüber den später bekannt werdenden Erben und nicht gegenüber der KESB.</p> <p>Problemlos ist das Einreichen von Arztrechnungen bei der Krankenkasse für die Leistungsabrechnung.</p> <p>Sollten Sie das Heim bei der Räumung eines Zimmers unterstützen, so sind vorhandene wertvolle Gegenstände einzulagern.</p> <p>Wenn genügend Vermögen vorhanden ist, können Heim- oder Arztrechnungen im Original der Bank zur Begleichung eingereicht werden. Da keine Erben bekannt sind, entscheidet die Bank, ob die Zahlung durchgeführt wird oder nicht.</p> <p>Es gibt auch Aufgaben, die Sie nicht erledigen sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine persönlichen Gegenstände wie Schmuck, vorhandenes Bargeld, etc. zur Aufbewahrung entgegen nehmen • Räumen Sie keine Wohnung • Rückzahlungsforderungen des Amts für Zusatzleistungen müssen von den Erben erledigt werden • Das Ausfüllen der Steuererklärung per Todestag kann den Erben überlassen werden
--	---

C) Überschuldeter Nachlass

<p>Allgemein</p>	<p>Ein überschuldeter Nachlass läuft in der Regel auf einen Konkurs hinaus.</p>
<p>Sie dürfen nicht weiter handeln</p>	<p>Um keine Gläubigerbevorteilung zu riskieren, darf die Beiständin/der Beistand nach dem Tod keine weiteren Schritte als diejenigen, die wir im ersten Teil ("Allgemeines") dieses Merkblatts aufgeführt haben, unternehmen.</p>

Senden Sie Rechnungen konsequent an den Rechnungssteller zurück

Sie dürfen keine Zahlungen mehr vornehmen.

Retournieren Sie Rechnungen und Mahnungen an den Rechnungssteller mit dem Hinweis auf den Tod des Klienten.

Wenn Sie Erbin oder Erbe von einem verstorbenen Angehörigen sind, sollten Sie die Rechnungen erst nach Ausschlagung des Erbes mit einem entsprechenden Hinweis an den Absender retournieren.

Senden Sie keine Rechnungen an die KESB. Die Zuständigkeit der KESB endet mit dem Tod des Klienten. Die Behörde hat keine Möglichkeit, offene Rechnungen des Klienten zu begleichen.

Wir unterstützen Sie!

Gelangen Sie bei Fragen an die KESB

Falls Ihre Fragen mit diesem Merkblatt nicht beantwortet werden, wenden Sie sich an uns:

- Revisorat
044 744 14 39
 - Fachstelle für private Beiständinnen und Beistände
044 744 14 19
-

Dietikon, November 2017